

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe		Konzessionsabgabe in ct/kWh
Sondervertragskunden § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	gem.	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	gem.	0,61
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner		1,32

KWKG Umlage

Die KWKG-Umlage gemäß §§ 26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	Umlage in ct/kWh
Nicht privilegierte Letztverbraucher *	0,378

* Letztverbraucher, die eine „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben. Bei der Verstromung von Kuppelgasen gemäß § 27a KWKG sowie für die Entnahme von Stromspeichern gemäß § 27b KWKG und Schienenbahnen gemäß § 27c KWKG wird ebenfalls eine gesonderte Umlage erhoben.

Offshore - Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	Umlage in ct/kWh
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,419

§ 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	Umlage in ct/kWh
A' ($\leq 1.000.000$ kWh/a) *	0,437
B' ($> 1.000.000$ kWh/a) **	0,050
C' ($> 1.000.000$ kWh/a) ***	0,025

* Letztverbrauchergruppe A': Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

** Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

*** Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

AbLaV-Umlage (Abschaltbare Lasten-Umlage)

Die AbLaV-Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	Umlage in ct/kWh
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,003

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite www.netztransparenz.de.